

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Band: 14 (1988)
Heft: 1

Artikel: Frauenhäuser in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-360750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenhäuser in der Schweiz

Die zehn Vereine der Frauenhäuser der Schweiz (in Genf, Zürich, Basel, Bern, St. Gallen, Brugg, Luzern, Winterthur, Fribourg und Schaffhausen) haben anlässlich der nationalen Koordinations-Tagung am 28.11.87 in Genf beschlossen, sich in einer Dachorganisation zusammenzuschliessen. Das Ziel der Organisation ist es, koordiniert auf gesamtschweizerischer Ebene das Thema anzusprechen.

Neben der Betreuung und Begleitung von misshandelten Frauen und deren Kindern möchten die Schweizer Frauenhäuser präventiv an der Aufdeckung von Gewaltstrukturen in unserer Gesellschaft arbeiten. Die Anerkennung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts aller Frauen sowie die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe wird gefordert.

Sehr wichtig wäre auch eine vom Ehemann unabhängige Aufenthaltsbewilligung der Ausländerinnen. Die Fremdenpolizei stellt die Bedingung, dass Ehefrauen, speziell Müttern, nur solange der Aufenthalt in der Schweiz gewährt wird, wie sie mit ihren Ehemännern zusammenwohnen. Die Folge ist, dass sich einige Frauen mit diesem Ausländerstatus zwischen zwei verschiedenen Gewaltformen zu entscheiden haben.

Einer doppelten Unterdrückung sind auch Flüchtlingsfrauen ausgesetzt, die in einem Frauenhaus Schutz und Hilfe suchen. Ähnlich geht es oft auch Frauen aus der Dritten Welt, die infolge vom Sextourismus von Schweizer Männern per Heiratsvermittlung in die Schweiz gelangen und oft dann nachdem sie misshandelt wurden nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren können wegen der gesellschaftlichen und familiären Sanktionen. Die verhärteten Asylbestimmungen verschärfen die Lage der Dritt-Welt-Frauen in der Schweiz noch zusätzlich.

NEUES EHERECHT

Postkartenserie (10 Karten) zum Thema 'Neues Eherecht' kann für Fr. 5.— bezogen werden bei:
Vereinigung für Frauenrechte Basel
Schöllenenstrasse 31, 4054 Basel
PC 40 - 2258-8 Basel



Frauen verlangen ihren Namen zurück

Verheiratete Frauen können seit dem 1. Januar 1988 laut Übergangsbestimmungen des neuen Eherechts sowohl ihren ehemaligen Namen als auch ihr ehemaliges Bürgerrecht wiedererlangen. Gleich am 4. Januar haben einige Frauen in Basel vom Übergangsrecht Gebrauch gemacht. Doch die „neue“ Identität kostet ihr gutes Geld, im Gegensatz zu anderslautenden Meldungen.

In Basel z.B. kostet die Namensänderung 50 Franken. Darin nicht inbegriffen sind die Kosten, die entstehen können, wenn Frauen ohne Basler Bürgerrecht die für die Namensänderung nötigen Unterlagen aus ihrem Heimatkanton beschaffen müssen. Für die Wiedererlangung des Bürgerrechts hat die betroffene Frau 75 Franken aufzuwenden (ebenfalls ohne allfällige Kosten für die Beschaffung der nötigen Unterlagen wie Familienschein...). Nicht inbegriffen sind freilich die Kosten für die Änderung des Passes (50 Franken), der Identitätskarte (10 Franken) und beispielsweise des Fahrzeugausweises (20 Franken). Geht es hier um Busse- oder Abschreckungsgeld?

Generalstabschef möchte Frauen in der Armee auch bewaffnen

Bern. AP. Generalstabschef Eugen Lüthy hat sich für eine freiwillige Bewaffnung der weiblichen Armeeangehörigen ausgesprochen. Eine Waffe für den Selbstschutz könnte zweifellos dazu beitragen, mehr Frauen für den Militärischen Frauendienst (MFD) zu gewinnen, schreibt Korpskommandant Lüthy in der jüngsten Ausgabe der MFD-Zeitung.

Der MFD-Bestand sei nach wie vor unbefriedigend, weshalb in der Frage der Gleichstellung von Mann und Frau in der Armee weitere Schritte getan werden müssten. Mit

dem Zugang zu neuen, bisher nur den Männern vorbehaltenen Armeefunktionen sowie der Bewaffnung könnte die Attraktivität des MFD nach Meinung Lüthys erheblich gesteigert werden. Damit hat Lüthy erstmals in der Kontroverse um die Bewaffnung der MFD-Angehörigen Stellung bezogen. Auch der Ausbildungschef, Korpskommandant Rolf Binder, und die MFD-Chefin, Brigadier Johanna Hurni, stehen einer Bewaffnung der MFD-Angehörigen positiv gegenüber.

Basler Zeitung, 6. Januar 1988

Was soll daran attraktiv sein? Gegen wen soll eine Waffe für den Selbstschutz benutzt werden? Als Schutz vor den Schweizer Männern?